

Aktenzeichen: 8 AZR 434/94
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. Mai 1995
- 8 AZR 434/94 -

I. Arbeitsgericht
Oberhausen

Urteil vom 02. März 1993
- 3 Ca 2465/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 14. Juli 1993
- 11 Sa 579/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Arbeitnehmers

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823 Abs. 1; Mantelta-
rifvertrag des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom
6. Juli 1989 § 22

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 434/94
11 Sa 579/93 Düsseldorf

Verkündet am
18. Mai 1995

Im Namen des Volkes!

Höhmann,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1995 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Krause und Schallmeyer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli
1993 - 11 Sa 579/93 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der R
GmbH. Das Konkursverfahren wurde am 22. Novem-
ber 1990 eröffnet.

Die Beklagte war bei der Gemeinschuldnerin als Leiterin der
Filiale Oberhausen beschäftigt. Gemäß Nachtrag zu ihrem Anstel-
lungsvertrag betrug ihre Jahresvergütung 60.000,-- DM zuzüglich
etwaiger Tantieme. Der Kläger führte nach Eröffnung des Konkurs-
verfahrens neben anderen auch die Filiale in Oberhausen fort. Das
Arbeitsverhältnis der Beklagten endete am 31. März 1991.

Der Kläger erteilte den Filialleitern die Anweisung, die Ta-
geseinnahmen der Filialen nicht mehr an die Hausbank der Gemein-
schuldnerin, die Commerzbank in Mainz, sondern auf das Anderkonto
des Klägers bei der Limburger Volksbank zu überweisen. Bis dahin
war es üblich gewesen, daß die Beklagte die Tageseinnahmen der
Filiale Oberhausen mittels Geldbombe in den Nachttresor der Com-
merzbank in Oberhausen einwerfen ließ. Nach der Änderung der
Bankverbindung ließ die Beklagte die Tageseinnahmen der Filiale



bei der Oberhausener Volksbank in bar einzahlen, von wo sie auf das Anderkonto des Konkursverwalters überwiesen wurden. Soweit die Tageseinnahmen nicht am selben Tag eingezahlt wurden, verblieben sie nach Geschäftsschluß, verpackt in einer Geldtasche, in einer Schreibtischschublade im Büro der Beklagten. Außer der Beklagten hatten zwei Angestellte einen Schlüssel zur Filiale.

Am Morgen des 5. Dezember 1990 befanden sich die Einnahmen des Vortages (Dienstag, den 4. Dezember 1990) in Höhe von 10.191,34 DM nicht mehr in der Schreibtischschublade. Die Polizei konnte keine Spuren feststellen, die auf einen Einbruch schließen ließen. Alle Zugänge der Filiale waren verschlossen. Der sonst in der zum Hof führenden Tür steckende Schlüssel war nicht mehr vorhanden.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe des abhanden gekommenen Geldbetrages in Anspruch. Den Anspruch hat er mit Schreiben vom 16. April 1992 erstmalig geltend gemacht.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe auch noch nach Konkurseröffnung die Möglichkeit besessen, die Tageseinnahmen im Nachttresor der Commerzbank-Filiale Oberhausen zu deponieren. Er habe auch nie die Anweisung gegeben, die Geschäftsbeziehungen zu dieser Bank abubrechen. Zumindest hätte die Beklagte zur Minderung des Diebstahlsrisikos die bis zum Schalterschluß der Bank eingegangenen Beträge noch am selben Tag einzahlen müssen. Die danach eingegangenen Einnahmen hätte sie im Tresor der Filiale einschließen oder mit nach Hause nehmen können. Die Beklagte habe offensichtlich auch angeordnet, daß am 4. Dezember 1990 das Geld



nicht zur Volksbank Oberhausen gebracht werden sollte, obwohl es sich um einen relativ hohen Betrag gehandelt habe. Ob die Beklagte vorsätzlich gehandelt habe, könne letztlich dahinstehen. Jedenfalls habe sie grob fahrlässig gehandelt, denn sie habe für die Sicherung der Tageseinnahmen zu sorgen gehabt und hätte gegebenenfalls mit der Geschäftsleitung Rücksprache nehmen müssen.

Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei leitende Angestellte gewesen und habe deshalb nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen unterlegen. Zumindest stehe einem Verfall der Schadensersatzforderung nach § 22 dieses Manteltarifvertrages entgegen, daß der Anspruch aus einer fahrlässigen unerlaubten Handlung der Beklagten herrühre.

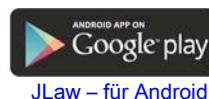
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
10.191,34 DM zuzüglich 8 % Zinsen seit dem 6. Dezember 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, die Bankverbindung mit der Commerzbank-Filiale Oberhausen sei wegen der Eröffnung des Konkursverfahrens beendet worden. Die Commerzbank-Filiale habe keine Geldbomben und keine Nachttresormünzen mehr zur Verfügung gestellt. Weder die Gemeinschuldnerin noch der Kläger hätten eine



neue Bankverbindung mit der Möglichkeit der Nutzung eines Nachtresors geschaffen. Der in der Filiale aufgestellte Tresor sei bereits im Oktober 1990 entfernt worden. Der Kläger habe keine Anweisungen erteilt, wie mit den Tageseinnahmen zu verfahren sei. Sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten hätten nicht bestanden. Wegen der Ladenöffnungszeit bis 18.30 Uhr (donnerstags bis 20.30 Uhr) hätten die Einnahmen auch nicht mehr am selben Tag bei der Volksbank Oberhausen eingezahlt werden können. Schließlich sei das von ihr praktizierte Verfahren dem Kläger bekannt gewesen, ohne daß er hiergegen Einwendungen erhoben hätte.

Darüber hinaus sei ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Klägers nach § 22 des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen verfallen.

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 17. Februar 1994 zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung (§ 565 ZPO).

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:



Die Klage sei unbegründet, denn der erhobene Schadensersatzanspruch des Klägers sei gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. c des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen verfallen. Dieser allgemeinverbindliche Tarifvertrag erfasse das Arbeitsverhältnis der Beklagten, denn diese sei keine leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG gewesen.

Der Schadensersatzanspruch sei auch nicht gemäß § 22 Abs. 4 des Manteltarifvertrages von der Verfallklausel ausgenommen, denn er könne nicht auf eine strafbare Handlung oder eine unerlaubte Handlung gestützt werden. Eine vorsätzliche unerlaubte Handlung oder eine strafbare Handlung habe der Kläger nicht vorgetragen. Ein allgemein geäußelter Verdacht genüge hierfür nicht. Eine lediglich fahrlässige unerlaubte Handlung sei nach § 22 Abs. 4 des Manteltarifvertrages von der Geltung der Ausschlußfrist nicht ausgenommen. Die Auslegung dieses Tarifvertrages ergebe, daß unerlaubte Handlungen nur dann von der Verfallfrist ausgenommen sein sollen, wenn sie, wie die Gleichstellung mit strafbaren Handlungen zeige, von erheblichem Gewicht seien. Als mögliche unerlaubte Handlungen der Beklagten kämen aber allein pflichtwidrige Unterlassungen in Betracht, die nicht das Gewicht einer strafbaren Handlung besäßen.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Das Berufungsgericht hat § 22 des Manteltarifvertrages für den Einzelhandel unzutreffend ausgelegt. § 22 Abs. 4 lautet:



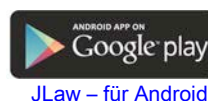
"Unter die Verfallklausel fallen nicht solche Ansprüche eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers gegen einen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, die auf eine strafbare Handlung oder eine unerlaubte Handlung gestützt werden. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften."

1. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Zunächst ist vom Wortlaut der Tarifvorschrift auszugehen. Dabei ist der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzuberücksichtigen, soweit er in der tariflichen Norm seinen Niederschlag gefunden hat (ständige Rechtsprechung vgl. nur BAGE 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung). Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages, gegebenenfalls auch eine praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt.



2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts führt bereits der Wortlaut der Tarifnorm zu einem bestimmten Ergebnis. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß die von den Tarifvertragsparteien in § 22 Manteltarifvertrag gebrauchten Formulierungen "strafbare Handlung" und "unerlaubte Handlung" Begriffe der deutschen Rechts- und Gesetzessprache sind, denen bestimmte Inhalte zuzuordnen sind. Nutzen die Tarifvertragsparteien ohne weitere Erläuterung einen derartigen Rechtsbegriff, so kann davon ausgegangen werden, daß sie ihn im allgemein anerkannten Sinne verstanden wissen wollen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vgl. nur BAG Urteil vom 10. Mai 1989 - 6 AZR 660/87 - AP Nr. 2 zu § 15 BErzGG, zu B II 1 b der Gründe; Urteil vom 10. August 1993 - 3 AZR 185/93 - AP Nr. 112 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, zu 2 b der Gründe). Danach ist, wie sich aus der Überschrift des 25. Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, der Begriff "unerlaubte Handlung" der Oberbegriff zu den sich aus den §§ 823 ff. BGB ergebenden Tatbeständen. Hierzu gehören u.a. nach § 823 Abs. 1 BGB nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begangene Taten.

Darüber hinaus steht der Annahme des Berufungsgerichts, unerlaubte Handlung und strafbare Handlung müßten von gleichem Gewicht sein, entgegen, daß § 22 Abs. 4 MTV beide Alternativen durch das Wort "oder" verknüpft, obgleich in weiten Teilen gleiche Sachverhalte angesprochen werden. Insofern hat das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen, daß auch eine ganze Reihe strafbarer Handlungen nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begangen werden können. Würde der Auslegung des Berufungsgerichts gefolgt, liefe es auf eine Kongruenz beider Alternativen



hinaus. Wegen des umfassenden strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes verblieben allenfalls einzelne vorsätzliche Handlungen als Anwendungsfälle übrig.

Für die "fahrlässige unerlaubte Handlungen" einschließende Auslegung des Manteltarifvertrages spricht weiterhin, daß die in tariflichen Ausschlußfristen enthaltenen Ausnahmeregelungen (also Rückausnahmen) nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weit auszulegen sind (vgl. nur BAG Urteil vom 19. November 1968 - 1 AZR 195/68 - AP Nr. 39 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

II. Ist der Schadensersatzanspruch des Klägers nicht grundsätzlich wegen Verfalls nach § 22 des Manteltarifvertrages ausgeschlossen, bestimmt sich dieser Ersatzanspruch nach den von der Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen entwickelten Grundsätzen der beschränkten Haftung von Arbeitnehmern. Im Beschluß des Großen Senats vom 27. September 1994 (- GS 1/89 A - AP Nr. 103 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) sind diese Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung wie folgt zusammengefaßt worden:

Verursacht ein Arbeitnehmer durch eine betriebliche Tätigkeit einen Schaden, hat er bei grober Fahrlässigkeit in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht, während bei normaler Fahrlässigkeit der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen ist. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Arbeitnehmer an den Schadensfolgen zu beteiligen ist, richtet sich im Rahmen einer Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere



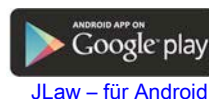
von Schadensanlaß und Schadensfolgen, nach Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten.

Zu den Umständen, denen je nach Lage des Einzelfalles ein unterschiedliches Gewicht beizumessen ist und die im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Schadensursachen auch nicht abschließend bezeichnet werden können, gehören der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneignetheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist. Auch können unter Umständen die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten, zu berücksichtigen sein.

III. Ein Anspruch wegen einer vorsätzlich begangenen Tat der Beklagten ist vom Berufungsgericht mit Recht als nicht schlüssig dargelegt abgelehnt worden. Die Revision bringt hiergegen keine Rügen vor.

IV. Aufgrund der bisherigen Feststellungen der Tatsacheninstanzen kommt jedoch ein auf § 823 Abs. 1 BGB gestützter Schadenersatzanspruch wegen fahrlässiger Eigentumsverletzung in Betracht.

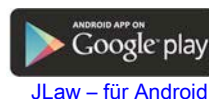
1. Die Verletzung des Eigentums der Gemeinschuldnerin ist unstrittig. Am Morgen des 5. Dezember 1990 war die Tageseinnahme des Vortages in Höhe von 10.191,43 DM abhanden gekommen und damit



der Gemeinschuldnerin als Eigentümerin die Sachgesamtheit entzogen worden. Diese Entziehung der Sache stellt eine Eigentumsverletzung dar.

2. Die Beklagte könnte diese Eigentumsverletzung fahrlässig durch das Unterlassen gebotener, ihr möglicher und zumutbarer Schutzmaßnahmen adäquat-kausal verursacht haben. Hierbei kommen verschiedene pflichtwidrige Unterlassungen der Beklagten in Betracht:

a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Beklagte eine Pflichtverletzung durch Unterlassen begangen hat, als sie dem Kläger keine Mitteilung von der durch die Commerzbank-Filiale Oberhausen vorgenommenen Einziehung der Geldbomben machte. Mit dieser Maßnahme der Commerzbank-Filiale entfiel die zumindest bis zur Konkurseröffnung gegebene Möglichkeit der sicheren Verwahrung der Tageseinnahmen im Nachttresor der Bank. Diese für den Geschäftsablauf eminent wichtige Veränderung hätte die Beklagte als Leiterin der Filiale Oberhausen dem Kläger unverzüglich mitteilen müssen, denn ihr war unstreitig eine gleichwertige Sicherung der jeweiligen Tageseinnahmen nicht möglich. Der von ihr gewählten Vorgehensweise, jeweils am Folgetag die Tageseinnahmen bei der Volksbank Oberhausen bar einzuzahlen, kam, wie nicht zuletzt der am 5. Dezember 1990 eingetretene Schadensfall belegt, keine gleichwertige Sicherungsfunktion zu. Die Mitteilung an den Kläger war der Beklagten auch möglich und zumutbar. Ob durch sie der Schadenseintritt vermieden worden wäre, ist vom Kläger zwar dargelegt, vom Berufungsgericht aber noch nicht festgestellt worden. Es bedürfte deshalb noch der Feststellung, ob es

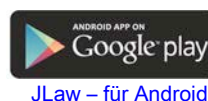


der Kläger bei Kenntnis des Sachverhalts noch vor dem 4. Dezember 1990 ermöglicht hätte, daß die Commerzbank-Filiale Oberhausen weiterhin Geldbomben für den Nachttresor ausgegeben hätte.

b) Nach den mit der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts scheidet der vom Kläger erhobene Vorwurf als Pflichtverletzung aus, die Beklagte habe es unterlassen, das Geld im Tresor der Filiale zu deponieren. Nach der Würdigung des Berufungsgerichts war am 5. Dezember 1990 in der Filiale Oberhausen kein Tresor mehr vorhanden.

c) Ebensowenig begründet die Auffassung des Klägers, die Beklagte hätte die Tageseinnahme mit nach Hause nehmen können, den Vorwurf einer pflichtwidrigen Unterlassung. Es war der Beklagten nicht zuzumuten, mehr als 10.000,-- DM mit nach Hause zu nehmen und sich so den Gefahren einer möglichen Straftat Dritter, eines zufälligen Verlustes oder dem Verdacht pflichtwidrigen Verhaltens auszusetzen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Mitnahme des Geldes sei der Beklagten unzumutbar gewesen, ist deshalb nicht zu beanstanden.

d) In jedem Falle hat eine weitere pflichtwidrige Unterlassung der Beklagten den Schaden zu einem Teil verursacht. Aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß sich bereits um 15.00 Uhr etwa ein Drittel der Gesamttageseinnahme in der Kasse befand und noch bei der Volksbank Oberhausen hätte eingeliefert werden können. Dies wären am Dienstag, dem 4. Dezember 1990, mehr als 3.000,-- DM gewesen. Zumindest diesen Teilbetrag hätte die Beklagte durch die gebotene, geeignete und



ihr zumutbare Schutzmaßnahme der Bankeinlieferung im Verlaufe des Nachmittags des 4. Dezember 1990 dem deliktischen Zugriff eines Nichtberechtigten entziehen können und damit den Schaden der Gemeinschuldnerin entsprechend gemindert.

Das Landesarbeitsgericht hat über die Haftung der Beklagten für den von ihr fahrlässig verursachten Schaden nach den Regeln der beschränkten Arbeitnehmerhaftung zu entscheiden. Hierzu wird das Landesarbeitsgericht nach Zurückverweisung der Sache insbesondere den Grad des der Beklagten zur Last zu legenden Verschuldens näher bestimmen müssen. Dabei wird das Berufungsgericht nicht außer acht lassen dürfen, daß die unterlassene Ablieferung der bis zum Nachmittag angefallenen Tageseinnahmen nach der Disposition der Beklagten bedeutete, daß der Gesamtbetrag der Tageseinnahmen ohne besondere Schutzvorrichtungen in einer Schreibtischschublade versteckt über Nacht in der Filiale lagern mußte. Diese Vorgehensweise der Beklagten könnte den Vorwurf leichtfertigen Verhaltens begründen, zumal das Berufungsgericht selbst von dem Verdacht einer möglichen vorsätzlichen Straftat der Beklagten spricht.

3. Soweit mögliche pflichtwidrige Unterlassungen der Beklagten in Betracht zu ziehen sind, folgt die Pflicht der Beklagten zu entsprechendem Tun aus ihrer auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Garantenstellung für die in der Filiale Oberhausen während ihrer Arbeitszeit eingenommenen Tageseinnahmen. Sie war danach verpflichtet, die ihr möglichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen gegen mögliche Unrechtshandlungen Dritter vorzunehmen.



4. Hat das Landesarbeitsgericht nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache den Grad der Fahrlässigkeit, der der Beklagten zur Last zu legen ist, näher bestimmt, wird es die weiteren vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 27. September 1994 bezeichneten Kriterien in die Abwägung einzu- beziehen haben.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöße

Krause

Ma. Schallmeyer

